

**Gemeinde Schwendi
Landkreis Biberach**

S A T Z U N G
über die
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
2. Änderung

Aufgrund des § 4 i. V. m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000, GBl. S.581, ber. S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018, GBl. S.221 hat der Gemeinderat am 11.02.2019

folgende **2. Änderungssatzung** beschlossen:

Artikel 1
(Aufwandsentschädigung)

§ 3 Abs. 1 Satz 1 bis 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als Sitzungsgeld bezahlt.
Die Entschädigung beträgt 50 € je Sitzung.
Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.“

Artikel 2
(Inkrafttreten)

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.03.2019 in Kraft.

Ausgefertigt

Schwendi, 12.02.2019

Günther Karremann
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung von Baden-Württemberg

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2, Ziffer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schwendi, den 15.02.2019

Günther Karremann
Bürgermeister

Verfahrens- und Ausfertigungsvermerke

Die vorstehende Satzungsänderung wurde entsprechend der „**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**“ der Gemeinde Schwendi **vom 25.01.2010** gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Einrücken in das Amtsblatt Nr. 7 vom 15.02.2019
Der Anzeigepflicht an die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 Absatz 3 Satz 3 GemO wurde mit Schreiben vom 15.02.2019 nachgekommen.

Für die Richtigkeit!

Schwendi, 15.02.2019

Günther Karremann
Bürgermeister